

Übung in Strafrecht für Fortgeschrittene

WS 2004/05

Tipps zum Besprechungsfall 6 v. 29. 11. 04

1. Tatkomplex: A z.N. der R

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 I

Unproblematisch. Bitte daran denken, beide Merkmale des § 223 (Gesundheitsschädigung/körperliche Misshandlung) zu prüfen. Begründungen, die in die Subsumtion gehören: Verletzung jedenfalls dann eine Gesundheitsschädigung, wenn ärztliche Behandlung erforderlich. I.Ü.: Schmerzzufügung.

B Strafbarkeit gem. §§ 223, 224 I Ziff. 3, 5 StGB

I. § 223: +

II. § 224 I Ziff 3: M.E. - Hinterlist setzt im Unterschied zur Heimtücke mehr als die Ausnutzung des Überraschungsmoments voraus. Aktives Verhalten, welches dazu dient, das Opfer in Sicherheit zu wiegen. Fehlt hier.

III. § 224 I Ziff 5. lebensgefährdende Behandlung?

1. Setzt dies das Eintreten eines Gefahrerfolges voraus? So eine in der Literatur vertretene Ansicht. Konsequenzen dieser Ansicht für den Fall hängen davon ab, wie man den Gefahrerfolg interpretiert. Ausgangsformel: Gefahr bei Ausbleiben eines entsprechenden Verletzungserfolges dann zu bejahen, wenn das Ausbleiben des Erfolges zufällig erscheint. D.h.?

a) Zufall dann, wenn das Ausbleiben naturwissenschaftlich nicht erklärbar ist (so u.a. Horn). Hier bietet der Sachverständige eine Erklärung für das Ausbleiben des Verletzungserfolges. Also: Zufall zu verneinen. Kein konkreter Gefahrerfolg.

b) Zufall dann, wenn auf das Ausbleiben des Erfolges nicht vertraut werden kann (so h.M. in der Literatur). So gesehen Zufall hier wohl zu bejahen. Heftige

Einwirkung auf einen in höherem Maße verletzungsanfälligen Menschen.
Gefahr der Komplikation bei längerer Rekonvaleszenzzeit.

2. Nach überwiegender Ansicht ist die „Lebensgefährdung“ ein reines Handlungsattribut. Es handelt sich um eine tatbestandliche Verselbständigung der folgenlosen Tötungsfahrlässigkeit. Danach wäre eine lebensgefährdende Behandlung zu bejahen. Zwar scheint das Verhalten des A (Zu-Boden-Reißen der R) für sich allein nicht zu genügen, wenn man an die Kasuistik zu § 224 Ziff. 5 denkt („wuchtiger Faustschlag gegen Schläfe“, „Stürzen des Opfers vom fahrenden Motorrad“ etc.). Doch ergibt sich die Lebensgefährdung nicht allein aus der Begehungsart; sie kann ebenso aus der Konstitution des betroffenen Opfers resultieren (vgl. dazu 1 b). Hier heftige Einwirkung.

3. Diskussion: Die besseren Gründe sprechen m.E. für die Ansicht 2. Die Ziff 5 des § 224 steht in einer Reihe weiterer Qualifikationen, von denen nicht eine einzige den Eintritt eines krisenhaften Zustandes beim Opfer verlangt (§ 224 I lesen!). Dagegen wenden Vertreter der Ansicht 1. ein, dass ein Nebeneinander von Handlungs- und Gefahrerfolgsqualifikation nicht unüblich sei (Hinweis auf § 250 StGB). Die Überlegung überzeugt nicht. Dort, wo der Gesetzgeber ein Krisenresultat der gefährlichen Handlung verlangt, redet er von Gefahr oder Gefährdung (vgl. §§ 221, 250 I Ziff. 1 c, 315b, 315c; LESEN!). Zusätzlich bringt er die Erfolgsstruktur des Deliktstatbestandes durch sprachliche Veranschaulichung des Kausalitätserfordernisses zum Ausdruck („und hierdurch“, „durch die Tat“).

C. Strafbarkeit wegen Raubes gem. § 249 I StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv

a) Gewalt: Bei Entfaltung körperlicher Kraft auf Seiten des Täters und einer Einwirkung auf den Körper des Opfers immer zu bejahen. Hier kein Anlass, die Grenzen des Gewaltbegriffs zu erörtern.

b) Fremde bewegliche Sache

c) Wegnahme

aa) Gewahrsamswechsel mit Verlassen des Tatortes . Beobachtung durch Z verhindert nur die Entstehung eines gesicherten Gewahrsams auf Seiten des A.

bb) Bruch fremden Gewahrsams? Unproblematisch zu bejahen. In Fällen der vorliegenden Art gelangen alle Interpretationsansätze (Äußeres Erscheinungsbild des Nehmens; innere Willensrichtung des Opfers: machtloses Geschehenlassen des Sachentzuges, d.h. keine Schlüsselstellung des Opfers beim Gewahrsamswechsel) zum selben Ergebnis.

d) Kausalität der Gewalt für Wegnahmeerfolg? Gegeben. Denn, wie der „Kampf um die Handtasche“ zeigt, war R nicht bereit, den Gewahrsam ohne weiteres preiszugeben. Daher kann die streitige Frage, ob es einer solchen Kausalität überhaupt bedarf, offen bleiben.

2. Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

a) Vorsatz bzgl. 1 a- d.

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

aa) Enteignungsvorsatz bzgl Geld/Handtasche? +, wenn man dolus eventualis genügen lässt.

bb) Aneignungsabsicht bzgl Geld ohne weiteres zu bejahen. Funktionsspezifische Nutzung. Aber auch bzgl. der Handtasche ist die Aneignungsabsicht anzunehmen, wenn man mit der nahezu einhelligen Auffassung die Absicht einer nur vorübergehenden Nutzung genügen lässt. A nutzt die Handtasche jedenfalls zeitweilig als Transportmittel, um sie später abseits vom Tatort auf ihren Inhalt hin zu mustern.

c) Rechtswidrige Zueignung beabsichtigt?

Unproblematisch, da Vorgehensweise und Erfolg im Widerspruch zur Eigentumsordnung stehen.

II. RW

III. Schuld

D. Strafbarkeit gem. §§ 249, 250 I Ziff 1 c)

I. § 249 I: +, s.o.

II. § 250 I Ziff 1 c? – Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

1. Schwere Gesundheitsschädigung, d.h.? Weiter als Katalog der „schweren Körperverletzung“ in § 226. Zum Beispiel werden auch längere

Beeinträchtigungen der Arbeitskraft erfasst. Problematisch ist, ob diese, von § 226 nicht erfassten Folgen zumindest in ihrem Schweregrad den Folgen des § 226 entsprechen müssen.

a) Rspr: -, da Strafraumen des § 250 I im Vergleich zu dem des früheren § 250 gesenkt wurde. Konsequenz hier: Lähmung wäre von § 226 erfasst, Ziff. 3. Daher wirkt sich angebliche Absenkung des Niveaus des § 250 nicht aus.

b) Anderer Ansicht: die überwiegende Literatur. Folgen müssen denen des § 226 qualitativ entsprechen. Folge hier: Lähmung (Variante des § 226) stellt in jedem Fall auch eine schwere Gesundheitsschädigung dar.

c) Erg. zu 1. Lähmung unstreitig schwere Gesundheitsschädigung.

2. Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung? Zur Definition des Gefährerfolges s.o.

a) Gefahr dann, wenn Ausbleiben des Erfolges naturwissenschaftlich unerklärbar? Dann aufgrund Erklärbarkeit (vgl. Sachverständigenaussage) kein Gefährerfolg.

b) Gefährerfolg, wenn auf Ausbleiben des Verletzungserfolges nicht vertraut werden kann? Dann Gefährerfolg +. S. o.

c) Entscheidung der Diskussion. M.E. ist die Ansicht b) (trotz dogmatischer Schwächen, auf die hier nicht eingegangen werden soll), jedenfalls gegenüber der Ansicht a vorzugswürdig. Submerkmal der naturwissenschaftlichen Unerklärbarkeit dürfte angesichts der naturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritte und Analysemöglichkeiten weitgehend funktionslos sein (Überspitzt: „Alles ist erklärbar“).

Erg.: zu 2. Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung.

3. Vorsatz

a) Erforderlich? § 18 anwendbar, der Fahrlässigkeit genügen lassen würde? Antwort: Vorsatz erforderlich. Dies folgt aus Vorschriften wie §§ 315b IV, 315c III. Sie lassen erkennen: Gesetzgeber hält ausdrückliche Regelung der Fahrlässigkeit bzgl eines Gefährerfolges für erforderlich. Dies wäre nicht verständlich, wenn er von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 18 ausginge. Also ist grundsätzlich vom Vorsatzerfordernis auszugehen.

b) Vorsatz: soll hier nicht weiter problematisiert werden.

E. § 240 I StGB: +

F. § 242 I StGB: +

G. § 246 I StGB: +

2. Tatkomplex: A z.N. des Z

A. Strafbarkeit des A gem. § 249 I StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv

a) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

b) Fremde bewegliche Sache

c) Wegnahme

d) Drohung als Mittel der Wegnahme? –

Allerdings ist das Erfordernis der Kausalität umstritten. Alternative:

Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme verneinen. **Aber: Im subjektiven Tatbestand zu erörtern. Vgl. Bspr. zur 1. Hausarbeit.**

Erg. zu A.: § 249: -

B. Strafbarkeit gem. § 252 StGB

Grundsätzlicher Unterschied zu § 249: Qualifizierte Nötigung nicht Mittel zur Wegnahme, sondern zur Besitzerhaltung (nicht ganz unumstritten, aber wohl zutreffende Ansicht, weil die Alternative, den § 249 auch auf Fälle der Besitzerhaltungsansicht auszudehnen, zur Überflüssigkeit des § 252 führt.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv

a) Diebstahl. Auch Raub als Vortat? Frage zu bejahen, weil § 249 den § 242 einschließt.

b) Bei Diebstahl betroffen

Sicherlich dann, wenn der Täter, wie hier, bei seinem Verhalten wahrgenommen wird.

c) Auf frischer Tat betroffen

Sicherstellung des örtlichen und zeitlichen Zusammenhanges mit der Vortat.
Anpassung an Vorschrift des § 859 II BGB.

d) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben/ Gewalt?

Hier konkludente (qualifizierte) Drohung.

e) Z taugliches Nötigungsoffer? Identität von Diebstahlsopfer und

Nötigungsoffer erforderlich? Kein Anhaltspunkt in der Formulierung des § 252.
auch Vergleich mit § 249 (Lesen!) spricht dafür, eine Identität von Diebstahl-
und Nötigungsoffer zu verneinen.

2. Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

a) Vorsatz bzgl. 1a) – d)

b) Absicht, sich im Besitz des Diebesgutes zu erhalten

Muss nicht alleiniger Beweggrund des Täters sein. Hier zumindest auch
Besitzerhaltungsabsicht (Interesse des rauschgiftsüchtigen A).

II. RW

III. Schuld

C. Strafbarkeit gem. §§ 252, 250 I?

I. § 252: + s.o.

II. § 250

1. Anwendbar? Vgl. Rechtsfolge des § 252: „wie ein Räuber“ zu bestrafen.

2. § 250 I Ziff 1a (lesen!): -

3. § 250 I Ziff 1b (lesen)?

a) Scheinwaffendiskussion? Vgl. dazu Tipps zum Bsprfall 5 Hier kein Anlass, den Streit um die teleologische Reduktion der Vorschrift zu diskutieren, denn: Der Zeigefinger des A ist weder Werkzeug noch Mittel iSd § 250 I Ziff. 1b). Auch der Verweis der Vorschrift auf Ziff 1a spricht dafür, den Einsatz eines Gegenstandes zu fordern.

D. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB?

Letztlich abzulehnen. Ansätze in der Literatur und Rspr:

1. Keine Täuschungshandlung, wenn auch qualifizierte Nötigung vorliegt.
2. Keine Verfügung, da es
 - a) an der Freiwilligkeit fehlt, wenn der Täter zugleich droht
 - b) an der Verfügungsbefugnis des außenstehenden Dritten fehlt („Z nicht im Lager der R stehend“).
3. Kein Schaden, da Betrug unbewusste Selbstschädigung voraussetzt, woran es fehlt, wenn Opfer sich sehenden Auges selbst schädigt (Argument jedenfalls in vorliegender Fallkonstellation unpassend).
4. Betrug zwar vorliegend, aber aus Gründen der Gesetzeskonkurrenz (Konsumtion) hinter § 252 zurücktretend.

E. § 240 I: +

F: § 241 I: +